

FACHBEREICH GESCHICHTS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Frau Dr. Nicola Spakowski
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
Tel.: 838 535 98

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach- studium im Teilstudiengang Sinologie sowie für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften an der Freien Universität Berlin

Vom 9. Juli 1997

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. Seite 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 9. Juli 1997 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil (§§ 1-11)

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung der Sinologie
- § 3 - Eingangsvoraussetzungen
- § 4 - Studium und Beruf
- § 5 - Studienfachkombinationen
- § 6 - Studienziele
- § 7 - Studieninhalte
- § 8 - Grundsätze der Ausbildung
- § 9 - Ausbildungsorganisation
- §10 - Studienberatung
- §11 - Leistungskontrolle

II. Hauptfachstudium Sinologie (§§ 12-19)

- § 12 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 - Vorstudienprachkurs
- § 14 - Ziele des Grundstudiums
- § 15 - Inhalt des Grundstudiums
- § 16 - Abschluß des Grundstudiums
- § 17 - Ziel des Hauptstudiums
- § 18 - Inhalt des Hauptstudiums
- § 19 - Abschluß des Hauptstudiums

III. Nebenfachstudium Sinologie (§§ 20-24)

- § 20 - Nebenfachstudium
- § 21 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 22 - Inhalt des Studiums
- § 23 - Abschluß des Grundstudiums
- § 24 - Abschluß des Hauptstudiums

IV. Nebenfachstudium Chinesische Sprache (§§ 25-31)

- § 25 - Ausbildungsziele
- § 26 - Eingangsvoraussetzungen
- § 27 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 28 - Studieninhalte
- § 29 - Der Nebenfachstudiengang Chinesische Sprache besteht aus
- § 30 - Abschluß des Grundstudiums
- § 31 - Abschluß des Hauptstudiums

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 32-33)

- § 32 - Übergangsregelung
- § 33 - Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil (§§ 1-11)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MagPO) vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen Nr. 2/1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen Nr. 7/1997) Ziel, Inhalt und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums im Fach Sinologie sowie des Nebenfachstudiums im Fach Chinesische Sprache.

§ 2 Beschreibung der Sinologie

(1) Gegenstand von Lehre, Studium und Forschung in der Sinologie sind die Gesellschaft des gegenwärtigen China und der historische Prozeß ihrer Herausbildung. Einen besonderen Raum nimmt dabei die Sprachausbildung ein.

(2) Die Sinologie sucht in Forschung und Lehre ihren Gegenstand mit den in den Gesellschaftswissenschaften Soziologie, Ökonomie, Politologie, Geschichte sowie in der Literaturwissenschaft und anderen Wissenschaften ausgearbeiteten Methoden und Theorien, deren Relevanz für die Gesellschaft Chinas überprüft werden muß, zu erfassen. Es wird einerseits eine neue Differenzierung nach fachspezifischen Gesichtspunkten und andererseits eine neue Integration verschiedener methodologischer Ansätze angestrebt.

§ 3 Eingangsvoraussetzungen

(1) Das Studium der Sinologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Bestimmungen aufgenommen werden. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse der chinesischen Sprache verlangt, die in einer Feststellungsprüfung nachzuweisen sind. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, belegen einen Vorstudienprachkurs Chinesisch von zwei Semestern Dauer, um die geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses können Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Teilstudiengang Sinologie mit der Auflage der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Sprachlehrveranstaltungen befristet zugelassen werden, wenn Qualifikationsnachweise oder das Ergebnis der Feststellungsprüfung den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Befristung erwarten lassen. Die Befristung beträgt höchstens vier Semester. Sie wird mit dem Nachweis der Qualifikation aufgehoben. Die Möglichkeit der Immatrikulation in einem, höchstens zwei weiteren Teilstudiengängen bleibt von der Befristung unberührt.

(3) Gute Kenntnisse des Englischen als Wissenschaftssprache sind erforderlich. Sie sind zum Abschluß des Grundstudiums mit Schulzeugnissen (mindestens 3 Jahre mit Erfolg) oder äquivalenten Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 4

Studium und Beruf

(1) Das Studium der Sinologie ist auf kein spezifisches Berufsbild ausgerichtet. Es ermöglicht eine regionale Schwerpunktbildung bzw. Spezialisierung auf China in Verbindung mit anderen Teilstudiengängen, wobei das spätere Tätigkeitsbild durch die Fächerkombination mitbestimmt wird.

(2) Das Hauptfachstudium der Sinologie bereitet vor allem auf eine wissenschaftliche Tätigkeit in universitärer und außeruniversitärer Forschung und Lehre, Medien-, Museums-, Dokumentations- und Kulturinstitutionen vor.

(3) Das Nebenfachstudium der Sinologie ermöglicht eine regionale Schwerpunktbildung bzw. Spezialisierung auf China in Verbindung mit anderen Teilstudiengängen.

§ 5

Studienfachkombinationen

(1) In bezug auf Studienfachkombinationen empfiehlt es sich, entsprechend der in der Sinologie möglichen Spezialisierung, in einem der Nebenfächer bzw. im 2. Hauptfach ein systematisches Fach zu wählen. Studierenden, die den sinologischen Aspekt stärker gewichten möchten, wird empfohlen, das Fach Chinesische Sprache als eines der Nebenfächer zu wählen. Der Fächerkatalog der Magisterprüfungsordnung ist zu beachten.

Je nach Schwerpunktbereich innerhalb der Sinologie und Berufsziel sind beispielsweise folgende und ähnliche Studienfachkombinationen sinnvoll:

- Wirtschaft Chinas (HF Sinologie, 1. NF Chinesische Sprache, 2. NF Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft)
- Geschichte Chinas (1. HF Sinologie, 2. HF Geschichte)
- Politik Chinas (HF Sinologie, 1. NF Chinesische Sprache, 2. NF Politikwissenschaft)
- chinesisches Recht (HF Sinologie, 1. NF Chinesische Sprache, 2. NF Teilgebiete des Rechts)
- Gesellschaft Chinas (1. HF Sinologie, 1. NF Chinesische Sprache, 2. NF Soziologie)
- Gesellschaft Chinas (1. HF Sinologie, 2. HF Ethnologie)
- Kultur Chinas (1. HF Sinologie, 2. HF Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)
- Kultur Chinas (1. HF Sinologie, 2. HF Kunstgeschichte)

Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache kann nur in Verbindung mit dem Hauptfachstudium Sinologie aufgenommen werden (§ 3 Teilprüfungsordnung).

(2) Studierenden mit ausschließlich philologischem Interessenschwerpunkt wird die Wahl eines anderen Studienortes empfohlen.

(3) Konkrete Empfehlungen zur entsprechenden Studienfachkombination sollen in einer Studienfachberatung erfolgen.

§ 6

Studienziele

(1) Das Studium der Sinologie soll allgemein dazu befähigen, am Beispiel Chinas

- gesellschaftliche Zusammenhänge und Prozesse in ihrer historischen Entwicklung, das heißt in ihrer Bedingtheit

- und Veränderbarkeit zu erkennen und sie methodisch adäquat, systematisch und kritisch zu analysieren, die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen und Folgen des eigenen Handelns zu erkennen,
- wissenschaftliche Theorien und Methoden auf ihre gesellschaftliche Relevanz und ihr Erkenntnisinteresse hin zu analysieren.

(2) Ziel des Hauptfachstudiums der Sinologie ist, historische und systematische Kenntnisse der Gesellschaft Chinas in Verbindung mit fundierten Sprachkenntnissen zu erwerben und dabei das methodische und inhaltliche Instrumentarium zu beherrschen, um Phänomene der chinesischen Gesellschaft adäquat darstellen und analysieren zu können.

(3) Ziel des Nebenfachstudiums der Sinologie ist, sich mit den Problemen der chinesischen Gesellschaft vertraut zu machen sowie sich zumindest in einem Schwerpunktbereich (§ 7 Abs. 2) zu spezialisieren.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die Ausbildung in der Sinologie gliedert sich in einen gegenstandsorientierten Studienanteil, die Sprachausbildung sowie einen wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Studienanteil.

(2) Der gegenstandsorientierte Studienanteil der Sinologie an der Freien Universität Berlin umfaßt folgende Schwerpunktbereiche:

- Geschichte
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Politik
- Recht
- Kultur

Die Schwerpunktbereiche werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen wie folgt behandelt:

1. Geschichte
 - Phasen chinesischer Geschichte
 - die Umwandlung der chinesischen Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert auf den verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen
2. Gesellschaft
 - gesellschaftliche Organisationen im modernen China
 - soziale Bewegung und Veränderung der Gesellschaftsstruktur
3. Wirtschaft
 - die Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsorganisation
 - die quantitative und sektorale Entwicklung der Wirtschaft
 - Chinas Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland
4. Politik
 - die politische Gliederung der chinesischen Gesellschaft sowie Staatstypus, Staatsform und Staatsfunktion
 - politische Institutionen im modernen China
 - Chinas internationale Beziehungen
5. Recht
 - chinesisches Recht
6. Kultur
 - Themen aus den Bereichen Literatur, Kunst, Bildung, Wissenschaft, Philosophie und Religion

(3) Die Sprachausbildung während des Vorstudien Sprachkurses und des Grundstudiums ist auf die Entwicklung sprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten hin angelegt, die -

zusammen mit theoretischen, methodischen und empirischen Grundkenntnissen - die Voraussetzung für eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung im Hauptstudium in den im § 7 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereichen bilden.

Die Sprachausbildung gliedert sich in Grundausbildung während des Vorstudien Sprachkurses sowie eine weiterführende Sprachausbildung im Grund- und Hauptstudium. Die Sprachausbildung erfolgt in den beiden sprachlichen Medien Chinas in der Neuzeit: im modernen und vormodernen Chinesisch.

(4) Wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Grundstudienanteil: Das Ziel dieses Grundstudienanteils ist die Entwicklung eines Problembewußtseins für die wechselseitige Bedingtheit von wissenschaftlichen Aussagen und den ihnen zugrundeliegenden gesellschaftstheoretischen Prämissen sowie eines Verständnisses des Zusammenhangs von gesellschaftlichem Bedarf an wissenschaftlicher Erkenntnis und der Entwicklung wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Lehrveranstaltungen zur Wissenschafts- und Erkenntnistheorie sollen folgende Problemstellungen behandeln:

- Das Verhältnis von gesellschaftlicher Realität und ihrer theoretischen Erfassung, exemplarisch an einem aktuellen Problem der chinesischen Gesellschaft; dazu sollen vergleichend unterschiedliche Interpretationen herangezogen werden, um sie auf den Grad ihrer Erklärungsfähigkeit hin zu überprüfen,
- Vergleich und Gegenüberstellung verschiedener Denkansätze und der in ihnen entwickelten Methoden, um herauszuarbeiten, inwieweit sie den Zusammenhang von wirtschaftlichen, politischen, sozialen und bewußtseinsmäßigen Strukturen und Prozessen einer Gesellschaft erfassen.

§ 8

Grundsätze der Ausbildung

Das Ausbildungsverfahren basiert auf den folgenden Prinzipien:

- Planung, ständige Reflexion und Kritik des methodischen Ansatzes, der Inhalte und der Form der Lehrveranstaltungen in gemeinsamer Diskussion der Lehrenden und Studierenden,
- Aufgabe der Lehrenden, die Studierenden anzuleiten zu eigenständiger Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen, in Arbeitsgruppen sowie - im Rahmen des Möglichen - im Selbststudium,
- Förderung der Verbindung von individueller mit kollektiver Arbeitsweise durch Arbeit in Gruppen, Verfassen gemeinsamer Referate und die Unterstützung weniger fortgeschrittener Studierender durch fortgeschrittene Studierende.

§ 9

Ausbildungsorganisation

- (1) Zentrale Lehrveranstaltungstypen des Studiums sind
- für den Vorstudien Sprachkurs: laborunterstützte Intensivkurse,
 - für das Grundstudium: Grund- und Einführungskurse, Sprachkurse, Orientierungskurs
 - für das Hauptstudium: Seminare, Projektkurse und Lektürekurse.

Zu diesen Lehrveranstaltungstypen kommen Colloquien und Vorlesungen hinzu.

(2) In den Grundkursen wird ein historischer Überblick über die chinesische Gesellschaft gegeben.

(3) Einführungskurse werden zu den sechs Schwerpunktbereichen durchgeführt. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen,

in denen exemplarisch grundlegende Kenntnisse des jeweiligen Schwerpunktbereichs vermittelt und das Verständnis für historische und aktuelle gesellschaftliche Prozesse in China entwickelt werden sollen.

(4) Der Orientierungskurs bietet eine Einführung in das Studium der Sinologie. Zu seinen Aufgaben gehören die Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Informationen zu fachlich relevanten Bibliotheken und Institutionen sowie eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des Faches.

(5) Der Sprachunterricht erfolgt in Sprachkursen (Sp), in denen unterschiedliche didaktische Formen (Übung, angeleitete und kontrollierte Kleingruppenarbeit, medienunterstützter Unterricht und anderes) je nach Erfordernis des Stoffs und des Lernziels integriert sind.

(6) Seminare sind Lehrveranstaltungen im Hauptstudium. Sie sind als solche neben einem höheren Grad der Spezialisierung unter anderem dadurch ausgewiesen, daß für die Erstellung von Beiträgen durch die Hauptfach-Studierenden (Referate usw.) originalsprachige Textmaterialien selbständig verwendet werden sollen.

(7) Projektkurse umfassen in der Regel mehrere sukzessiv vertiefende bzw. komplementär aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen, die auch in Zusammenarbeit mit anderen Fächern durchgeführt werden können. Ein Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Einbeziehung von Theorien und Methoden, weiterhin soll durch die Konfrontation von Problemen in unterschiedlichen oder entsprechenden Gesellschaftsordnungen die Fähigkeit der Vermittlung mit Erscheinungen der eigenen Gesellschaft entwickelt werden. Auf Grund der längerfristigen Beschäftigung mit einem Themenkomplex befähigen sie die Studierenden zu individuellem und kollektivem forschendem Lernen und können so zum Anfertigen von Abschlußarbeiten führen. Projektkurse sollen nach Möglichkeit auf mindestens zwei Semester angelegt sein.

(8) Lektürekurse dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung der Kenntnisse des modernen Chinesisch sowie der Erweiterung der Kenntnisse des vormodernen Chinesisch.

(9) Colloquien für Magistrandinnen und Magistranden finden im Rahmen der Betreuung der Magisterprüfung statt. Die Magistrandinnen und Magistranden erhalten hier die Möglichkeit, ihr Arbeitsvorhaben vorzustellen und zu diskutieren.

(10) Vorlesungen wenden sich an Studentinnen und Studenten des Grund- und Hauptstudiums. Sie bieten einen Überblick über einzelne Themenbereiche unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung wahrgenommen.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt den Studierenden in seinem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Sinologie und in dem Teilstudiengang Chinesische Sprache, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Zu Beginn des Vorstudien Sprachkurses, bei Aufnahme sowie beim Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an der Studienfachberatung obligatorisch. Darüber hinaus ist eine weitere freiwillige Inanspruchnahme der ständig und zu festen Terminen (s. Vorlesungsverzeichnis) angebotenen Studienfachberatung möglich. Die Studienfachberatung wird von allen hauptberuflichen Lehrkräften der Sinologie und des Teilstudienganges Chinesische Sprache durchgeführt.

§ 11 Leistungskontrolle

(1) Studienleistungen, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung nachzuweisen sind, werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Leistungsnachweise enthalten Angaben über den Gegenstand, die Art der Leistungen, die der Bewertung mit einer Note gemäß § 25 Abs. 1 MagPO zugrunde gelegt worden sind (schriftliche Arbeiten oder ausgearbeitete Referate, zusätzlich auch mündliche Leistungen), und die Bewertung der Leistungen. Schriftliche Arbeiten sind spätestens am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, vorzulegen. Als Ende des Sommersemesters gilt der 30. September, als Ende des Wintersemesters der 31. März eines Jahres.

(2) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen sind regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine mindestens ausreichende Bewertung der Leistung Voraussetzung. Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt worden sind.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 6 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997).

II. Hauptfachstudium Sinologie (§§ 12-19)

§ 12 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Hauptfachstudium Sinologie dauert in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester, daran schließt sich ein Prüfungssemester an.

(2) Zum Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse wird ein Vorstudien Sprachkurs von zwei Semestern vorgeschaltet. Die Semester des Vorstudien Sprachkurses werden nicht als Fachsemester gezählt.

(3) Ein Aufenthalt im chinesischen Sprachraum wird als sinnvolle Ergänzung des Hauptfachstudiums angesehen.

§ 13 Vorstudien Sprachkurs

(1) Der Vorstudien Sprachkurs hat den Erwerb grundlegender Kenntnisse der modernen chinesischen Sprache zum Ziel als notwendige Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Sinologie. Auf der Grundlage der im Vorstudien Sprachkurs erworbenen Sprachkenntnisse erfolgt im Grundstudium eine fachsprachliche Vertiefung mit dem Ziel, den Studierenden zu befähigen, originalsprachige Materialien in seine wissenschaftliche Arbeit einzubeziehen. Entsprechend liegt das Schwergewicht der Sprachausbildung - sowohl im Vorstudien Sprachkurs als auch im Grund- und Hauptstudium - auf der Schulung des textbezogenen Leseverstehens der modernen Schriftsprache. Die Schulung des Hörverständnisses und der Sprechfertigkeit unterstützt dieses übergeordnete Ausbildungsziel und ermöglicht darüber hinaus die notwendige selbständige Orientierung im chinesischen Sprachraum.

(2) Ausbildungsinhalte des Vorstudien Sprachkurses sind Grundkenntnisse der chinesischen Phonetik, Grammatik,

Wortkunde und Schrift. Der Vorstudien Sprachkurs unterteilt sich in die Sprachkurse Chinesisch I und Chinesisch II.

(3) Der Vorstudien Sprachkurs wird vor Aufnahme des Fachstudiums abgeschlossen. Er umfaßt zwei Semester und wird als Intensivkurs mit 32 Semesterwochenstunden (SWS) durchgeführt.

(4) Der Vorstudien Sprachkurs wird mit einer Feststellungsprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer Übersetzungsklausur (180 Minuten) chinesisch/deutsch, deutsch/chinesisch von einfachem Schwierigkeitsgrad.

Grundstudium

§ 14 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll eine Einführung in Gegenstand, Methoden, Geschichte und Funktion der Sinologie geben und zur wissenschaftlichen Arbeit anleiten. Es soll dem Studierenden durch Vertiefung der Sprachkenntnisse, durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtige Situation der chinesischen Gesellschaft sowie durch die Aneignung sozialwissenschaftlicher und anderer Theorien und Methoden befähigen, das Hauptstudium aufzunehmen.

§ 15 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium gliedert sich in folgende Studienanteile:

- Weiterführende Sprachausbildung (vgl. Absatz 2),
- Orientierungskurs (vgl. Absatz 3),
- wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Einführungskurs (vgl. Absatz 4),
- gegenstandsorientierte Grundkurse (vgl. Absatz 5).

Das Grundstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden.

(2) Weiterführende Sprachausbildung im Grundstudium:

Aufbauend auf dem Vorstudien Sprachkurs, erfolgt im Grundstudium neben einer Weiterführung der Sprachausbildung des Vorstudien Sprachkurses eine auf die Gegenstände und Inhalte der Schwerpunktbereiche ausgerichtete Vertiefung der Sprachkenntnisse. Vorrangiges Ziel der Chinesischausbildung ist auch in der weiterführenden Phase das Erlernen der Sprache als Instrument zur Erarbeitung originalsprachiger Quellen. Die weiterführende Sprachausbildung im Grundstudium umfaßt vier Semester zu insgesamt 10 Semesterwochenstunden.

Von diesen ist obligatorisch zu belegen:

- ein Übersetzungskurs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Die verbleibenden 8 Semesterwochenstunden werden aus dem Wahlpflichtangebot der Weiterführenden Sprachausbildung belegt. Zu diesem gehören die folgenden Kurse:

- die Sprachkurse Chinesisch III und Chinesisch IV, die auf eine Vermittlung der sprachlichen Fertigkeiten Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben und Übersetzen ausgerichtet sind. Sie umfassen je 4 Semesterwochenstunden.
- Konversation
- Grammatik
- chinesische Redensarten

Bereits im Grundstudium ist die Teilnahme an den für das

Hauptstudium vorgesehenen obligatorischen Sprachkursen „Einführung in das vormoderne Chinesisch“ möglich.

(3) Der Orientierungskurs behandelt folgende Themen:

- Übersicht über die historische Entwicklung der Sinologie in Deutschland und im Ausland, Ableitung von Wissenschaftsansprüchen, Diskussion über Studiengänge unter Einbeziehung der Analyse des gesellschaftlichen Bedarfs an Kenntnissen über Ostasien,
- Informationen über Bibliotheken, Lehr- und Forschungsinstitutionen und deren jeweilige Funktionen, Informationen über Übersetzungsdienste, Exkursionen zu wichtigen Bibliotheken und Archiven.

Der Orientierungskurs umfaßt 2 Semesterwochenstunden. Die Teilnahme ist obligatorisch.

(4) Wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Einführungskurs:

Der wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundstudienanteil umfaßt 2 Semesterwochenstunden. Die Teilnahme ist obligatorisch.

(5) Gegenstandsorientierte Grund- und Einführungskurse:

1. Inhalt dieses Grundstudienanteils ist die Einführung in die grundlegenden Strukturen und Prozesse der chinesischen Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart.
2. Der gegenstandsorientierte Grundstudienanteil gliedert sich in:
 - a) Grundkurs "Geschichte der chinesischen Gesellschaft": Dieser Grundkurs erstreckt sich auf 4 Semester mit insgesamt 8 SWS bei folgender Aufteilung:
 - Frühzeit bis 1840
 - 1840 bis 1911
 - 1911 bis 1949
 - 1949 bis Gegenwart
 Die Teilnahme ist obligatorisch.
 - b) Die Teilnahme an vier Einführungskursen in vier verschiedenen Schwerpunktbereichen ist obligatorisch. Jeder Einführungskurs (EK) ist mit 2 SWS angesetzt; insgesamt beträgt dieser Studienanteil 8 SWS.
3. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des gegenstandsorientierten Grundstudienanteils erfolgt eine eingehende und praxisbezogene Unterweisung in die Hilfsmittel und Arbeitstechniken sowie die Möglichkeiten der Beschaffung von Materialien für wissenschaftliche Arbeiten.

§ 16

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt gemäß § 13 a) MagPO studienbegleitend in Form von vier benoteten Leistungsnachweisen aus jeweils zwei Grundkursen und zwei Einführungskursen in zwei verschiedenen Schwerpunktbereichen.

(2) Bei Anmeldung zur Zwischenprüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Übersetzungskurs vorzulegen.

(3) Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:

- regelmäßige Teilnahme
- im Falle der Grund- und Einführungskurse: Anfertigung eines schriftlichen Protokolls und/oder eines schriftlichen Beitrags (Referat/Semesterarbeit) auf der Grundlage europäischsprachiger Literatur im Umfang von 5-10 Seiten.
- im Falle des Übersetzungskurses: die erfolgreiche Teilnahme an der Übersetzungsprüfung. Es handelt sich dabei um eine vierstündige Übersetzungsklausur chinesisch/deutsch, deutsch/chinesisch mittleren Schwierigkeitsgrades.

(4) Bei Anmeldung zur Zwischenprüfung sind außer den unter Absatz 1 und 2 genannten Leistungsnachweisen noch folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme:

- a) Sprachanteil:
 - Sprachkurse aus dem Wahlpflichtangebot der Weiterführenden Sprachausbildung im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden
- b) Gegenstandsorientierter Anteil:
 - 2 Grundkurse Geschichte der chinesischen Gesellschaft, die nicht identisch sein dürfen mit den unter (1) genannten
 - 2 Einführungskurse in zwei verschiedenen Schwerpunktbereichen, die nicht identisch sein dürfen mit den unter (1) genannten
- c) Wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Anteil:
 - ein Kurs
- d) Orientierungskurs.

Hauptstudium

§ 17

Ziel des Hauptstudiums

(1) Ziel des Hauptstudiums ist die Vertiefung historischer und systematischer Kenntnisse der chinesischen Gesellschaft einschließlich der Erweiterung des methodischen und inhaltlichen Instrumentariums.

(2) Mit dem Abschluß des Hauptstudiums soll der Studierende über die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 6 „Studienziele“ bzw. für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

§ 18

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung auf einen Schwerpunktbereich. Es gelten entsprechend die in § 7 Abs. 2 niedergelegten Beschreibungen und thematischen Bestimmungen der einzelnen Schwerpunktbereiche.

(2) Für das Hauptstudium ist im einzelnen der Besuch folgender Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- Sprachkurse Einführung in das vormoderne Chinesisch im Gesamtumfang von 6 SWS. Diese Sprachkurse sollen, sofern sie nicht im Grundstudium bereits besucht worden sind, in einem Block von zweimal 3 SWS direkt nach Abschluß des Grundstudiums besucht werden, um die sprachliche Basis für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium zu erweitern.
- Projekte (zu je 4 SWS) und/oder Seminare (zu je 2 SWS) im Gesamtumfang von 12 SWS, davon sollen mindestens 8 SWS auf den gewählten Schwerpunktbereich entfallen.
- 2 Lektürekurse Chinesisch (je 2 SWS) zu dem gewählten Schwerpunktbereich
- ein Sprachkurs Einführung in das Japanische für Sinologen (2 SWS),
- ein Magstrandencolloquium (2 SWS): Dieses soll in der Phase der Anfertigung der Magisterarbeit den Magistrandinnen und Magistranden Gelegenheit geben, das jeweilige Arbeitsvorhaben vorzustellen und zu diskutieren, um in der Auseinandersetzung Anregungen und Einsichten zu gewinnen, die der Durchführung der Arbeit förderlich sind.

(3) Da die unmittelbare Anschauung und Erfahrung der gesellschaftlichen Realität Chinas für Studierende der Sinologie ein wesentlicher Bestandteil ihres Studiums ist, wird den Studierenden empfohlen, vor oder während der Anfertigung der Magisterarbeit einen Landesaufenthalt zu absolvieren.

§ 19 Abschluß des Hauptstudiums

(1) Die Modalitäten des Abschlusses des Hauptstudiums (Magisterprüfung) sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Im einzelnen sind bei der Anmeldung vorzulegen:

1. Nachweise über die Teilnahme an den in § 18 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen,
2. gemäß § 25 Abs. 1 MagPO benotete Leistungsnachweise in zwei Seminaren oder zwei gleichwertigen sinologischen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Projektkursen sowie in zwei Lektürekursen, die sich jeweils auf den gewählten Schwerpunktbezug beziehen sollen.
3. Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:
 - regelmäßige Teilnahme
 - im Falle der Seminare und Projektkurse: Anfertigung einer schriftlichen Semesterarbeit im Umfang von 15-20 Seiten, für die wesentlich chinesischesprachige Primär- bzw. Sekundärliteratur zu verwenden ist.
 - im Falle der Lektürekurse: Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung chinesischesprachig/deutsch im Umfang von 10 Seiten.

(3) Die in § 23 MagPO vorgesehene Klausur kann gemäß Teilprüfungsordnung vom 9. Juli 1997 durch zwei benotete Leistungsnachweise in dem gewählten Schwerpunktbezug auf der Grundlage je einer schriftlichen Semesterarbeit in zwei Seminaren, die nicht mit den unter 2. genannten Leistungsnachweisen identisch sein dürfen, ersetzt werden.

III. Nebenfachstudium Sinologie (§§ 20-24)

§ 20 Nebenfachstudium

Das Nebenfach wendet sich an Studierende, die eine möglichst intensive, auf China bezogene regionale Ergänzung im Rahmen der jeweiligen Fächerkombination in einem der Schwerpunktbezüge (§ 7 Abs. 2) sowie gründliche Sprachkenntnisse anstreben.

§ 21 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Nebenfaches Sinologie dauert in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester, daran schließt sich ein Prüfungssemester an.

(2) Zum Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse wird ein Vorstudien Sprachkurs von zwei Semestern im Umfang von 32 SWS vorgeschaltet. Inhalt, Anforderungen und Abschluß des Vorstudien Sprachkurses entsprechen den Bestimmungen für das Hauptfachstudium Sinologie (§ 13).

§ 22 Inhalt des Studiums

Das Nebenfach besteht aus:

- zwei Grundkursen im Gesamtumfang von 4 SWS
- zwei Einführungskursen in zwei verschiedenen Schwerpunktbezugsbereichen im Gesamtumfang von 4 SWS
- Sprachkursen aus der Weiterführenden Sprachausbildung im Gesamtumfang von 6 SWS (§ 15 Abs. 1)
- fünf Seminaren im Gesamtumfang von 10 SWS, von denen mindestens drei auf den gewählten Schwerpunktbezug entfallen sollen
- zwei Lektürekursen zu dem gewählten Schwerpunktbezug im Gesamtumfang von 4 SWS

Der Gesamtumfang beträgt 30 SWS.

Der jeweils gewählte Schwerpunktbezug sollte entsprechend der Zielsetzung dieses Nebenfaches gleich sein. Auch für das Nebenfach wird ein Aufenthalt im chinesischen Sprachraum als sinnvolle Ergänzung angesehen.

§ 23 Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt gemäß § 13 a) MagPO studienbegleitend in Form von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus jeweils einem Grundkurs und einem Einführungskurs.

(2) Bei Anmeldung zur Zwischenprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einem der Sprachkurse aus der Weiterführenden Sprachausbildung vorzulegen.

(3) Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:

- regelmäßige Teilnahme
- im Falle des Grund- und Einführungskurses: Anfertigung eines schriftlichen Protokolls und/oder eines schriftlichen Beitrags (Referat/Semesterarbeit) auf der Grundlage europäischsprachiger Literatur im Umfang von 5-10 Seiten.
- im Falle des Sprachkurses: Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung chinesischesprachig/deutsch im Umfang von zehn Seiten.

(4) Bei Anmeldung zur Zwischenprüfung sind außer den unter Abs. 1 und 2 genannten Leistungsnachweisen noch folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an den in § 22 genannten Lehrveranstaltungen

§ 24 Abschluß des Hauptstudiums

(1) Die Modalitäten des Abschlusses des Hauptstudiums (Magisterprüfung) sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Bei Anmeldung zur Magisterprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweise über die Teilnahme an den unter § 22 genannten Lehrveranstaltungen
2. Gemäß § 25 Abs. 1 MagPO benotete Leistungsnachweise in einem Seminar und einem Lektürekurs
3. Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:
 - regelmäßige Teilnahme
 - im Falle des Seminars: Anfertigung einer schriftlichen Semesterarbeit im Umfang von 15-20 Seiten, für die wesentlich chinesischesprachige Primär- bzw. Sekundärliteratur zu verwenden ist.
 - im Falle des Lektürekurses: Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung chinesischesprachig/deutsch im Umfang von 10 Seiten.

(3) Die in § 23 MagPO vorgesehene Klausur kann gemäß Teilprüfungsordnung vom 9. Juli 1997 durch zwei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage je einer schriftlichen Semesterarbeit in zwei Seminaren, die nicht mit den unter 2. genannten Leistungsnachweisen identisch sein dürfen, ersetzt werden.

IV. Nebenfachstudium Chinesische Sprache (§§ 25-31)

§ 25

Ausbildungsziele

Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache dient einer Vertiefung der im Hauptfachstudium Sinologie zu erwerbenden Sprachkenntnisse. Es handelt sich um eine reine Sprachausbildung.

§ 26

Eingangsvoraussetzungen

(1) Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache kann gemäß § 5 Nr. 1 MagPO nur in Verbindung mit dem Hauptfachstudium der Sinologie aufgenommen werden.

(2) Die Eingangsvoraussetzungen entsprechen denen des Teilstudienganges Sinologie (§ 3 Abs. 1-3).

§ 27

Dauer und Gliederung des Studiums

Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache dauert in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester, daran schließt sich ein Prüfungssemester an.

§ 28

Studieninhalte

(1) Die Ausbildung im Nebenfachstudium chinesische Sprache erfolgt durch Sprachlehrveranstaltungen.

(2) Zu den Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums gehören:

- Einführung in die Zeitungslektüre der VR China
- Einführung in die Zeitungslektüre Taiwans
- Konversation
- der Kurs "Lesen, Reden, Hören, Schreiben" zur Vertiefung der Sprachkompetenzen in den betreffenden Bereichen
- Grammatikkurse
- Sprachlabor mit Aussprache- und Hörverständnisübungen

(3) Zu den Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums gehören:

- Zeitungslektüre für Fortgeschrittene
- Schriftlicher Ausdruck
- Konversation
- Übersetzung fachsprachlicher Texte chinesisch/deutsch
- Hörverständnis
- Übersetzung deutsch/chinesisch
- Dolmetschen chinesisch/deutsch, deutsch/chinesisch
- Schnellesen

§ 29

Der Nebenfachstudiengang Chinesische Sprache besteht aus:

- 7 Sprachlehrveranstaltungen im Grundstudium im Gesamtfumfang von 14 SWS. Davon sind obligatorisch die folgenden Kurse zu belegen:
 - Einführung in die Zeitungslektüre der VR China (2 SWS)
 - Einführung in die Zeitungslektüre Taiwans (2 SWS)
 - Konversation (2 SWS)
 - der Kurs "Lesen, Reden, Hören, Schreiben" (2 SWS)

Die verbleibenden 6 SWS können frei aus dem Lehrangebot des Teilstudienganges gewählt werden.

- 8 Sprachlehrveranstaltungen im Hauptstudium im Gesamtfumfang von 16 SWS. Davon sind obligatorisch die folgenden Kurse zu belegen:
 - Zeitungslektüre für Fortgeschrittene (2 SWS)
 - Schriftlicher Ausdruck (2 SWS)
 - Konversation (2 SWS)
 - Übersetzung fachsprachlicher Texte chinesisch/deutsch (2 SWS)

Die verbleibenden 8 SWS können frei aus dem Lehrangebot des Teilstudienganges gewählt werden.

Der Gesamtfumfang des Teilstudienganges beträgt 30 SWS.

§ 30

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt gemäß § 13 a) MagPO studienbegleitend in Form von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus zwei der obligatorischen Sprachlehrveranstaltungen des Grundstudiums, die nicht mit Leistungsnachweisen aus dem Hauptfachstudium Sinologie identisch sein dürfen.

(2) Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:

- regelmäßige Teilnahme
- im Falle des Kurses „Lesen, Reden, Hören, Schreiben“ sowie der Zeitungslektürekurse eine 90minütige Übersetzungsklausur chinesisch/deutsch
- im Falle des Konversationskurses ein 10minütiges Prüfungsgespräch

§ 31

Abschluß des Hauptstudiums

(1) Die Modalitäten des Abschlusses des Hauptstudiums (Magisterprüfung) sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Bei Anmeldung zur Magisterprüfung sind im einzelnen vorzulegen:

1. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an den in § 29 genannten Lehrveranstaltungen
2. zwei gemäß § 25 Abs. 1 MagPO benotete Leistungsnachweise aus zwei der obligatorischen Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums, die nicht mit den unter (3) genannten sowie Leistungsnachweisen aus dem Hauptfachstudium Sinologie identisch sein dürfen.
3. Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt im einzelnen voraus:
 - regelmäßige Teilnahme
 - im Falle der Kurse „Übersetzung fachsprachlicher Texte“ und „Zeitungslektüre für Fortgeschrittene“ eine 90minütige Übersetzungsklausur chinesisch/deutsch
 - im Falle des Kurses „schriftlicher Ausdruck“ eine 90minütige Klausur mit der Aufgabe der Abfassung ei-

nes chinesischsprachigen Textes über ein vorgegebenes Thema

- im Falle des Konversationskurses ein 10minütiges Prüfungsgespräch

(3) Die in § 23 MagPO vorgesehene Klausur kann gemäß Teilprüfungsordnung vom 9. Juli 1997 durch zwei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage von zwei der obligatorischen Sprachlehrveranstaltungen des Hauptstudiums ersetzt werden, die nicht mit den unter 2. genannten sowie Leistungsnachweisen aus dem Hauptfachstudium Sinologie identisch sein dürfen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 32-33)

§ 32

Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium der Sinologie und des Nebenfaches Chinesische Sprache an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium der Sinologie an der Freien Universität Berlin nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 12. November 1986 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1987) durchführen wollen.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt die Studienordnung vom 12. November 1986 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1987) außer Kraft.

TEILPRÜFUNGSORDNUNG

für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Sinologie sowie für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache mit dem Abschlußziel des Magisters

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. Seite 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 314) sowie aufgrund von § 5 Nr. 1 sowie § 5 Nr. 3 und § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung (MagPO) der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992 vom

20. Januar 1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen Nr. 7/1997) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 9. Juli 1997 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen:*)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 Nr. 3 MagPO den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise sowie die Studienfachkombination für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache.

§ 2

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Als Ersatz für die Klausurarbeit werden zwei benotete studienbegleitende Leistungsnachweise auf der Grundlage je einer schriftlichen Semesterarbeit in zwei Seminaren gefordert. Die entsprechende Absicht ist der Lehrkraft zu Semesterbeginn schriftlich mitzuteilen. Diese leitet die Mitteilung an den Magisterprüfungsausschuß weiter, der sie als Meldung zu einer Teilprüfung wertet.

(2) Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind von der prüfungsberechtigten Lehrkraft die organisatorischen Vorgaben des Magisterprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) Der schriftlichen Arbeit ist eine Versicherung des/der Studierenden beizufügen, daß die Arbeit in allen Teilen selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(4) Die klausureretzenden Leistungsnachweise dürfen nicht identisch sein mit den für die Zulassung zur Magisterprüfung vorgesehenen Leistungsnachweisen.

§ 3

Studienfachkombination für das Nebenfachstudium im Teilstudiengang Chinesische Sprache

Das Nebenfachstudium Chinesische Sprache kann nur in Verbindung mit dem Hauptfachstudium Sinologie aufgenommen werden.

§ 4

Wiederholungsregelung

Ist ein Leistungsnachweis gemäß § 2 nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden, darf er grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997).

§ 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft. Sie gilt für alle Haupt- und Nebenfach-Studierenden des Teilstudienganges Sinologie sowie alle Nebenfachstudierenden im Teilstudiengang Chinesische Sprache, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

*) Durch die zuständige Senatsverwaltung bestätigt am 2. August 2000.